



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04656**  
Datum: 18.12.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim  
Plandatum: 19.12.2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.01.2019	öffentlich Vorbereitung
Hauptausschuss	23.01.2019	öffentlich Vorbereitung
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur  
Garagengrundstücksnutzung von Garagengemeinschaften in der Stadt  
Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale) ein weiteres Angebot- neben anderen Angeboten- zur Garagengrundstücksnutzung nach dem 31.12.2019 zu unterbreiten.

Das Angebot soll ein ~~Erbbau~~ **Pachtvertrag über die städtischen Grundstücke, die für den Betrieb als Garagenstandort- wie im bisherigen Gebrauch – notwendig sind,**

- 1.) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren und gültig ab dem 01.01.2020 sein
- 2.) Der Pachtzins wird in der aktuell gültigen Höhe festgelegt.  
Der ~~Erbbau~~ **Pachtzins** wird darüber hinaus auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten vereinbart und wertgesichert.  
Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt in

Wiesbaden ermittelte Verbraucherpreisindex gegenüber dem für den Beurkundungsmonat geltenden Index, so erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe des monatlich zu zahlenden Erbbauzinses. Eine Änderung soll jedoch außer Betracht bleiben, wenn sich der Verbraucherpreisindex um weniger als 10 Prozent ändert.

- 3.) Eine vorfristige Kündigung soll ausgeschlossen werden. Regelungen des Heimfalls wie Verstoß gegen Vertragsverpflichtungen, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, Insolvenzverfahren oder ausstehende Pachtzahlungen (2 Jahre) sollen vereinbart werden.
- 4.) Die Stadt Halle (Saale) soll im Rahmen des Pachtvertrages auch den Verzicht auf die Geltendmachung von Abriss- und Beräumungskosten gegenüber den Garageninteressengemeinschaften / Garagenbesitzern erklären.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion

**Begründung:**

Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

22. Januar 2019

**Sitzung des Stadtrates am 19.12.2018**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Garagengrundstücksnutzung von Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen-Nummer: VI/2018/04656**

**TOP: 9.4**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag auch in seiner geänderten Fassung abzulehnen.

**Begründung:**

Die Verwaltung weist erneut darauf hin, dass die Stadt keine Verträge ändert und auch nicht die Miete/Pacht erhöht. Dies wurde den Garagenbesitzern bereits im Mai 2018 mitgeteilt. Im Stadtgebiet sind derzeit keine Verkäufe geplant. Bestehende Verträge werden nicht verändert.

Der Abschluss eines neuen langfristigen Pachtvertrages lässt den Schutz des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG) entfallen und die Garagennutzer verlieren ihr Eigentum an der Garage an den Grundstückseigentümer Stadt Halle (Saale). Dies ist weder im Interesse der Garagennutzer noch von der Stadt beabsichtigt.

Dies vorausgeschickt weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Zu Ziffer 1 bis 3:

Der Antrag enthält auch in seiner geänderten Fassung Begrifflichkeiten des Erbbaurechts (Heimfall, siehe Ziff. 3 des Antrages), die in einem Pachtvertrag nicht vereinbart werden können.

Zu Ziffer 4:

Es verstößt gegen das kommunalverfassungsrechtliche Gebot wirtschaftlichen und sparsamen Handelns aus § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wenn die Stadt auf die Abbruchkosten in Höhe von geschätzt 7,24 Mio. EUR verzichtet.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport